

Lösungsskizze zur Abschlussklausur Strafrecht I

WS 2002/2003

Bearbeiterin: Alexandra Embs

Zu 1.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen § 32 und § 34 sind in folgenden Punkten zu sehen:

- Die Notwehrlage setzt einen gegenwärtigen rechtswidrigen (menschlichen) *Angriff* voraus, während die Notstandslage das Vorliegen einer gegenwärtigen *Gefahr* (=Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts) ausreichen lässt; die Gefahr muss hierbei nicht von einem Menschen ausgehen.
- Ein *Angriff* ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert; eine *Gefahr* ist gegenwärtig, wenn sie jederzeit in einen Schaden umschlagen kann oder der Schadenseintritt zwar noch eine Zeit lang auf sich warten lässt, jedoch sofortiges Handeln erforderlich ist (bei sog. Dauergefahren).
- Die Notwehrhandlung muss erforderlich sein und darf sich nur gegen Rechtsgüter des Angreifers richten; unter dem Merkmal der Gebotenheit werden bestimmte Fallkonstellationen zusammengefasst, die das Notwehrrecht unter dem Gesichtspunkt der Rechtsmißbräuchlichkeit einschränken; insofern kommen Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte bei Notwehr nur (ausnahmsweise) in ganz bestimmten Konstellationen zum Tragen. Auch die Notstandshandlung muss erforderlich sein. Darüber hinaus findet bei § 34 eine umfassende Güterabwägung zwischen dem „Erhaltungsgut“ und dem „Eingriffsgut“ statt. Als Abgrenzungskriterien gelten hierbei das Rangverhältnis der betroffenen Güter, Intensität und Umfang des drohenden Schadens, der Grad der drohenden Gefahr und ob ein Eingriff gegen den Urheber der Gefahr oder einen Dritten vorliegt; die Rechtfertigung für die Rechtfertigung ist nur bei einem eindeutigen Interessengefälle gegeben („wesentlich überwiegt“). Beim Vorliegen bestimmter Fallkonstellationen kann es außerdem an der Angemessenheit der Notstandshandlung fehlen.

[*Einzelheiten bei Kühl, Strafrecht AT, 4. Aufl. 2002, §§ 7, 8*]

Zu 2.

Einschränkungen des Notwehrrechts können sich bei folgenden Fallgruppen ergeben:

- Bagatellangriffen
- krasses Missverhältnis zwischen angegriffenem und verteidigtem Rechtsgut
- bei Angriffen schuldlos Handelnder
- Absichtsprovokation sowie unabsichtlich, aber vorwerfbar herbeigeführter Notwehrlage
- Nothilfe gegen den Willen des Angegriffenen
- bei Konflikten unter Personen mit enger persönlicher Beziehung

[*Einzelheiten bei Kühl, § 7, Rdn. 157 ff*]

Zu 3.

Ein Erlaubnistatbestandsirrtum liegt vor, wenn der Täter über die tatsächlichen Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes irrt.

Eine Fallkonstellation könnte an dieser Stelle folgendermaßen aussehen:

A trifft auf seinem täglichen Spaziergang den B. Als dieser plötzlich seinen Spazierstock etwas abrupt zum Gruße hebt, ist A der festen Überzeugung, B wolle ihn damit schlagen. Mit einem gezielten Treffer schlägt A dem B den Spazierstock aus der Hand; B wird dabei erwartungsgemäß an der Hand verletzt.

Da die Einordnung des Erlaubnistatbestandsirrtum seit jeher umstritten ist, sollen sich die Studierenden an dieser Stelle argumentativ mit dem Problem - anlehnend an die hierzu vertretenen Theorien – auseinandersetzen:

- Die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen führt zur unmittelbaren Anwendung des § 16 I 1 auf die irrige Annahme rechtfertigender Tatumstände mit der Folge, dass der Vorsatz als solcher entfällt.
- Zu einer analogen - bisweilen spricht man sogar von einer direkten - Anwendung des § 16 I 1 gelangen die verschiedenen Formen der eingeschränkten Schuldtheorie, die mit unterschiedlichen Argumentationen den Vorsatz als solchen oder aber nur die Vorsatzschuld entfallen lassen. Vertreter der letzteren Position gehen somit von der Existenz einer gesonderten Vorsatzschuld aus und schließen (nur) die Anordnung der Rechtsfolgen der Vorsatztat aus.
- Die strenge Schuldtheorie sieht jeden Irrtum über die Rechtswidrigkeit der Tat als Verbotssirrtum mit den in § 17 normierten Rechtsfolgen an.

Probater Standort der Betrachtung der Frage ist die Schuldebene, weil jedenfalls die Frage des Vorliegens von Rechtfertigungsgründen vorher geklärt werden muss. Vertreter der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen würden die Frage wohl schon auf der Tatbestandsebene abhandeln, liefen dann aber Gefahr, sich dort mit den anderen Ansätzen nicht so richtig auseinanderzusetzen zu können.

Wichtig ist bei dieser Aufgabe, dass das vertretene Ergebnis auch ausreichend begründet wird. Eine saloppe Formulierung wie „*ich würde es da einordnen, weil die herrschende Meinung das so macht*“ ist dabei nicht ausreichend.

Zu 4.

[Anmerkung: Die folgende Lösungsskizze soll keine Musterlösung darstellen, sondern auf die Probleme des Gutachtens aufmerksam machen.]

Strafbarkeit des V

I. § 303 StGB durch das Schlagen des H

1. Objektiver Tatbestand

V müßte eine fremde bewegliche Sache beschädigt oder zerstört haben.

Da der H dem Rentner R gehört und Tiere gemäß § 90 a BGB wie Sachen behandelt werden, ist der Hund eine fremde bewegliche Sache im Sinne des § 303 StGB.

Beschädigen meint eine nicht unerhebliche Substanzverletzung.

[Anmerkung: Einige Studierende haben sich schwer damit getan, eine Beschädigung des Hundes zu bejahen. Wird ein Tier jedoch derart geschlagen, so ist dieses Merkmal erfüllt.]

V hat somit den objektiven Tatbestand des § 303 StGB verwirklicht.

[Anmerkung: Auf die Kausalität und objektive Zurechnung mußte hier, da offensichtlich unproblematisch, nicht eingegangen werden.]

2. Subjektiver Tatbestand

V handelte vorsätzlich.

3. Rechtswidrigkeit

a. Die Handlung des V könnte durch Notwehr gerechtfertigt sein.

Gemäß § 32 II StGB ist Notwehr die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren.

Angriff umfasst jedoch nur Bedrohungen, die von einem Menschen ausgehen. Da es sich bei Hasso um einen Hund handelt und dieser auch nicht etwa von F auf den kleinen Bub gehetzt wurde, ist § 32 StGB hier nicht anwendbar. Die Konstruktion eines Angriffs durch Unterlassen trägt im Ergebnis nicht.

b. Die Handlung des V könnte durch § 228 BGB gerechtfertigt sein.

[Anmerkung: Verfehlt ist es an dieser Stelle, (nur) den allgemeinen rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB zu prüfen, da die speziellere Vorschrift des § 228 BGB den § 34 StGB verdrängt.]

§ 228 BGB regelt den defensiven Notstand, das heißt, die Notstandshandlung richtet sich gegen eine Sache, von der die Gefahr ausgeht, in diesem Fall der Hund Hasso.

Dass die Handlung des V sowohl erforderlich als auch geeignet war, konnten die Studierenden dem Sachverhalt entnehmen, in dem es heißt: „. . . was sich in der Situation als das gegebene Mittel darstellt. . .“.

Da die körperliche Unversehrtheit des B weit höher einzustufen ist als die eines Hundes – zumal dieser nicht ernsthaft verletzt wurde –, steht der Schaden auch nicht außer Verhältnis zur Gefahr.

Im Ergebnis ist die Handlung des V nach § 228 BGB gerechtfertigt.

[Anmerkung: Nachdem dieses Ergebnis feststeht, darf kein Wort mehr zur Schuld geschrieben werden. Die Prüfung endet vielmehr an dieser Stelle.]

II. § 303 StGB durch das Zerschlagen des Spazierstocks

1. Objektiver Tatbestand

Durch das Zerschlagen des Spazierstocks hat V eine fremde bewegliche Sache zerstört.

2. Subjektiver Tatbestand

Da V das Zerschlagen des Spazierstocks in Kauf genommen hat, handelte er zumindest mit bedingtem Vorsatz.

3. Rechtswidrigkeit

Die Handlung des V könnte gemäß § 904 BGB gerechtfertigt sein.

[Anmerkung: Auch hier bleibt für eine Prüfung des allgemeinen rechtfertigenden Notstandes kein Raum.]

Bei § 904 BGB handelt es sich um den aggressiven Notstand, der dann Anwendung findet, wenn sich die Handlung gegen eine Sache richtet, von der gerade keine Gefahr ausgeht.

Auch hier kann festgestellt werden, dass die Einwirkung auf den Stock zur Abwendung der Gefahr, die dem B drohte, notwendig war.

Auch ist der entstandene Schaden – ein zerbrochener Stock – verglichen mit der dem B drohenden Körperverletzung nicht unverhältnismäßig groß.

Im Ergebnis ist die Handlung des V nach § 904 BGB gerechtfertigt.

[Anmerkung: Sollten die Studierenden außerdem eine Nötigung in Betracht ziehen, so ist auch diese über die Vorschrift des § 904 BGB gerechtfertigt; wer dies nicht so sieht, müßte nun § 34 StGB heranziehen.]

[Schlußbemerkung: Bei der Anfertigung des strafrechtlichen Gutachtens wurde insbesondere darauf Wert gelegt, dass die Studierenden den Gutachtenstil einhalten, ordentlich subsumieren und vor allem argumentieren.]

In Bezug auf den vorliegenden Fall sollten die Studierenden erkennen, dass

- 1. Notwehr hier nicht greift,*
- 2. die Notstandsregelungen des BGB hier Vorrang haben vor dem allgemeinen rechtfertigenden Notstand des § 34 StGB,*
- 3. zwischen § 904 BGB und § 228 BGB zu differenzieren ist.*

Bei der Prüfung des § 303 StGB bezüglich des Hundes sollte § 90 a BGB gesehen werden.]